

ROM e.V. Köln – Stellungnahme 1

Rechtswidrige Abweisung von Zuwanderern aus Bulgarien und Rumänien durch Kölner Behörden, wenn diese Anträge für SGB II Leistungen stellen wollen.

Hier: die Erfahrungen von Antragstellern, die der Roma-Minderheit angehören und die im Rom e.V. vorsprechen.

A. Bei Antragstellung:

Häufig wird den Menschen, wenn Sie beim zuständigen Jobcenter vorsprechen, mitgeteilt, sie hätten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und ihr Antrag wird gar nicht erst angenommen, was bedeutet, dass es auch keinen Ablehnungsbescheid gibt; das heißt die Behörde kann in Abrede stellen, dass die Betroffenen überhaupt da waren und einen Antrag stellen wollten; dies ist häufiger vorgekommen.

Dabei werden als Gründe vorgeschoben: Sie hätten sowieso keinen Anspruch und sollten das Büro verlassen, sie könnten kein Deutsch etc. Die Pflicht der Behörden die Betroffenen zu beraten und ggffls pro Woche Sprechstunden mit Dolmetscher anzubieten, wird ignoriert.

Wenn sie dann zur Beratungsstelle des ROM e.V. kommen, wird zusammen mit den Betroffenen der Antrag per FAX an die Behörde gesendet. Damit hat man einen Nachweis, dass er gestellt wurde.

I.d.R. wird der dann gestellte Antrag abgelehnt, mit der Begründung, es bestehe kein Anspruch auf Leistungen, da der Aufenthalt zur Arbeitssuche sei und dies nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2 SGB II ein Ausschlussgrund sei. Nach hiesiger Ansicht ist dieser Leistungsausschluss nicht europarechtskonform.

Selbst wenn die Menschen ein Gewerbe angemeldet haben oder eine Arbeit mit einem geringen Stundenumfang, wird der Antrag i.d.R. abgelehnt.

B. Bei Ablehnung des Antrags

ergeht ein Ablehnungsbescheid, dann kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang eingelegt werden – viele Menschen gehen diesen Schritt nicht, entweder weil ihnen die Behörde eine Belehrung über ihre rechtlichen Möglichkeiten verweigert, aus Sprachschwierigkeiten oder aus Unkenntnis oder „Angst“, nachdem sie ihre Behandlung bei der Behörde als schroff und demütigend erlebten. I.d.R. werden Widersprüche, die dennoch eingelegt werden konnten aber auch zurück gewiesen durch Widerspruchsbescheid.

C. Bei Klage

Diesen Schritt gehen noch weniger, aus Unkenntnis oder aus Angst vor Kosten, wobei das sozialgerichtliche Verfahren gerichtskostenfrei ist und kein Anwaltszwang in der 1. und 2. Instanz besteht. Da die Frage nach der Euoparechtskonformität höchst umstritten ist und es diesbezüglich keine höchstrichterliche Entscheidung dauern diese Klageverfahren zu lang für die Menschen.

D. Bei Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Wenn eine Notsituation vorliegt, kann ein sog. Eilantrag bei dem zuständigen Sozialgericht gestellt werden, um wenigstens eine „vorläufige Entscheidung“ zu erhalten – auch hier ergeht keine end-

gültige Entscheidung, sondern es wird i.d.R. über die „Folgenabwägung im Einzelfall“ eine Entscheidung getroffen. Die Gerichte entscheiden hier unterschiedlich, je nachdem, ob das Vorliegen einer Notsituation aus ihrer Sicht nachgewiesen ist oder nicht. Selbst wenn Gerichte für SGBII-Leistungen entscheiden, gehen JC i.d.R. in nächste Instanz. Das Problem ist: es gibt noch keine höchstrichterliche Entscheidung über die Frage der Europarechtskonformität des Leistungsausschlusses

Fazit: Behörden verhindern durch ihr abwehrendes Verhalten, durch falsche Rechtsauskunft („kein Anspruch“), und durch Unterlassung von Information bzw. Beratung häufig bereits die Antragstellung

Vorstand des ROM e.V.